

hen (wie z.B. für bauliche Zwecke geeignete Schlacken oder Aschen). Da für diese Rückstände aus der thermischen Behandlung naturgemäß dann nicht noch einmal ein ALSAG-Beitrag eingehoben werden kann, wenn sie deponiert werden, würde das Verwertungsgebot des AWG dadurch unterlaufen werden. Damit entfällt der ökonomische Anreiz, dass Schlacken und Asche aus thermischen Prozessen dem Verwertungsgedanken des AWG folgend so nachbehandelt wird, dass sie in die Verwertung gehen kann (Straßenbau) bzw bei schwermetallhaltigen Rückständen aus der Rauchgasreinigung eine weitere Entfrachtung von gefährlichen Inhaltsstoffen (Schwermetalle) erfolgen soll. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn der Altlastensanierungsbeitrag bei den Rückständen eingehoben wird. Es wird daher im Sinne der Deponieverordnung gefordert, dass die Qualität der zu entsorgenden Rückstände in den ALSAG-Beiträgen ihren Niederschlag findet.

Als weiterer Gesichtspunkt muss bemerkt werden, dass das vorgesehene Abgabenregime dem Aspekt des Klimaschutzes in keiner Weise Rechnung trägt.

Um dem Klimaschutz Rechnung zu tragen sollten die zu deponierenden Abfälle aus der mechanisch biologischen Behandlung einen entsprechenden Zuschlag erfahren.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum Lagerungen von Materialien vom ALSAG ausgenommen werden, soweit sie auf Grund von Tätigkeiten anfallen, die dem MinroG unterliegen. Dies ist umso erstaunlicher, als auch dem BMLFUW mittlerweile geläufig sein müsste, dass gerade von den Hinterlassenschaften bergbaulicher Tätigkeiten sanierungspflichtige Belastungen der Umwelt herrühren. Da der Umfang klassisch bergbaulicher Tätigkeiten in Österreich ohnehin nicht mehr gegeben ist bzw. sich auf Steinbrüche beschränkt, sondern die Rohstoffgewinnung fast ausschließlich den Abbau von Kies und Schotter betrifft, ist die Verschonung dieser Wirtschaftstätigkeit vor Belastungen fachlich nicht begründbar, wenn vergleichbare Tätigkeiten, die nicht dem MinroG unterliegen, sehr wohl dieser Abgabe unterliegen.

Es ist daher einzufordern, dass die Behandlung von Abfällen in allen ihren Facetten nach gleichen Grundsätzen mit der Abgabepflicht belegt oder auch ausgenommen wird und die Beitragspflicht nicht ausschließlich am Abfallbegriff festgemacht wird, wenn schon das Konzept des extensiven Zugriffs auf beitragswürdige Tatbestände verfolgt wird. In der vorgelegten Fassung ist unverhohlen die prolongierte Bevorzugung der traditionell fiskal verschonten Bereiche Landwirtschaft und Mineralrohstoffgewinnung erkennbar, was mit Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz abzulehnen ist.

Mit der beabsichtigten Festlegung von Grenzwerten für Boden- und Erdaushub wird zusätzlich ein starres System verankert, das vorhersehbar einen deutlichen Anstieg von Feststellungsverfahren bewirken dürfte und in dieser Form nicht wirklich geeignet ist, den Vollzug zu vereinfachen. Wenn auf der einen Seite die Bodenmatrix nach fixen Grenzwerten hinsichtlich ihrer Abgabenrelevanz zu prüfen ist, auf der anderen Seite jedoch nebulose Begrifflichkeiten, wie „keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen“, als Bewertungsgrundlage dienen, ist dies kein brauchbares Instrumentarium für einen effizienten Vollzug. Hier ist zu fordern, dass eine möglichst einfach handzuhabende Regelung getroffen wird, die ohne aufwendige Untersuchungen auskommt, aber auch den natürlichen geogenen Hintergrund besser berücksichtigt, der mit einer Auflistung starrer Grenzwerte nicht immer in Einklang zu bringen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

zu 4.: § 3 Abs. 1a Z. 7.:

Die Formulierung der Ausnahmebestimmung der Beitragspflicht für das Verbrennen oder Vergasen von Kohle lässt keinen Spielraum für eine etwaige Mitverbrennung von Abfällen erkennen, wie dies aus der näheren Beschreibung der Randbedingungen der *lit. a)* und *b)* hervorgeht, wenn ein auf den Energieanteil von 10 % bezogener Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen unberücksichtigt bleiben soll. Hierbei bleibt fachlich nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme von der Abgabepflicht nur für nicht gefährliche Abfälle gelten soll, da die Energieleistung bekanntermaßen unabhängig von der Einstufung der eingebrachten Abfälle ist. Die gleichzeitig damit verknüpfte Bedingung, dass die Aschen und Schlacken „in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden“ müssen, um beitragsfrei zu bleiben, erweckt den Verdacht, es könne sich um eine spezifische Regelung für den „Verbund“ und das vom ihm betriebene Kohlekraftwerk Voitsberg handeln, während andere kalorischen Kraftwerke diesen Bonus nicht lukrieren könnten, wenn sie aus (wirtschaftlichen) Gründen selbst eine Deponie betreiben oder ihre Verbrennungsrückstände auf im Umgebungsbereich befindliche Deponien verbringen. Eine fachliche Begründbarkeit für diese Ausnahme ist nicht konstruierbar.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Bestimmung der *Z. 7 lit. c)* ein zweifelhafter „Lenkungseffekt“ generiert würde (erhöhtes Transportaufkommen), wenn sich für Betreiber von kalorischen Kraftwerken der Rücktransport der Aschen und Schlacken zur Kohlelagerstätte als wirtschaftlicher als die bisher übliche Deponierung erweisen sollte. Im übrigen ist dabei zu hinterfragen, ob durch diese Bestimmung die Vorgabe des § 3 Abs. 1 Z. 4. derogiert wird.

Unergründlich bleibt auch die Diskrepanz, dass Aschen und Schlacken aus der Verbrennung von Biomasse beim Deponieren jedenfalls der Beitragspflicht unterliegen, sofern diese thermischen Anlagen nicht dem Geltungsbereich der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen.

zu 5.: § 3 Abs.2

Wie bereits mehrfach angeregt, wird die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen von der Abgabenverpflichtung für Altablagerungen die vor 1989 entstanden sind gefordert, wenn deren Sicherung bzw. Sanierung im behördlichen Auftrag zu erfolgen hat. Da es sich in der Regel ohnehin um von der Öffentlichkeit verursachte Ablagerungen handelt und die Beseitigung daher mit öffentlichen Mitteln bestritten wird, mutet der Rückfluss in einen anderen öffentlichen Topf eher absurd an.

zu 11.: § 6 Abs.4 Z.3.

Die Gleichsetzung des Altlastenbeitrages gem. *lit.c)* für „Massenabfalldeponien“ und „Deponien für gefährliche Abfälle“ könnte als Anreiz dienen, gefährliche Abfälle aus wirtschaftlichen Gründen nicht so zu behandeln, dass ihr Gefährdungspotential verringert wird. Hier sollte aus prinzipiellen Überlegungen ein deutlicher Unterschied in der Beitragshöhe zu „Reststoff-“ und „Massenabfalldeponien“ Eingang finden (etwa wenigstens das Doppelte des Beitrages für „Reststoffdeponien“).

zu 23.: § 10 Abs.2

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Feststellungsbescheiden an den BMLFUW indiziert ein gehöriges Misstrauen der Zentralbürokratie in die Tätigkeit des Landeshauptmannes, wenn von vorne herein davon ausgegangen wird, dass Sachverhalte „unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen“ würden. Es erschiene daher nur recht und billig und würde den Landeshauptmann empfindlich entlasten, wenn derartige Entscheidungen gleich vom Ministerium getroffen werden indem die Zuständigkeit beim BMLFUW angesiedelt wird.

Als Alternative zu dieser Zuständigkeitsverlagerung an den BM wäre zu prüfen, ob im Sinne der bisherigen Bestrebungen der Verwaltungsreform ein Instanzenzug zum UVS eingerichtet werden sollte.

zu 25.: § 12 Abs.3

Der Vorschlag wird begrüßt, es wird aber naturgemäß ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Ländern eintreten, der in Abhängigkeit der Veranlassung von ergänzenden Untersuchungen finanziell abgegolten werden sollte. Das Controlling sollte beim Ministerium bleiben.

zu 35.: „Teil 2 - Anforderungen an Bodenaushubmaterial“ und Anlage 2

Die in Z.1. gewählte Textierung eröffnet dem Betroffenen die Möglichkeit, das anstehende Material in der für ihn günstigsten Konsistenz zu untersuchen. Da sich der Grobanteil in seinem Eluierverhalten naturgemäß weniger eluierträchtig erweist als der Feinanteil, lässt die Wortwahl „erforderlich“ die Möglichkeit zu, gegebenenfalls nur den Grobanteil zu untersuchen. Es sollte daher auf eine standardisierte Vorgangsweise abgestellt werden, etwa in Form des bei der Bodenuntersuchung üblicherweise auf 2 mm gesiebten Anteiles. Im übrigen wird mit den sehr wenig konkreten Begriffen „Grob-“ und „Feinanteil“ einer Diskussion Tür und Tor geöffnet, wo die Grenzziehung zu treffen ist.

Der maximale Gehalt an gebundenem Kohlenstoff (TOC) mit 0,3 % TM als Schwellenwert gem. Z.2. scheint in vielen Fällen unrealistisch, da schon humose Böden diesen Gehalt (wertbestimmend !) übertreffen. Die Ablagerung solchen Bodenaushubs würde daher der Beitragspflicht unterliegen, da die Verknüpfung der beiden Tatbestände TOC-Gesamtgehalt „und“ Eluat-Gehalt zur Konsequenz hat, dass bei Überschreitung eines der beiden Parameter der ALSAG-Beitrag schlagend wird. Es darf daher mit einem erhöhten Aufkommen von Beweisanträgen und damit für deren fachliche Beurteilung gerechnet werden.

Die in Anlage 2 vorgeschlagene Fassung von starren Grenzwerten für Baurestmassen ist, wie schon einleitend bemerkt, nicht geeignet den Vollzug zu vereinfachen. Da nach dem Einleitungsabsatz zur Anlage 2 auch „Granulat aus natürlichem Gestein“ fällt, ist für Kärnten festzuhalten, dass allein der geogene Hintergrund regional bei verschiedenen Parametern höher liegt und daher Gesteinsmaterial aus einer Bautätigkeit bei beabsichtigter Wiederverwendung abgabepflichtig wird (dies könnte insbesondere bei Tunnel-Bauvorhaben schlagend werden).

Insgesamt wird festgestellt, dass der vorliegende Entwurf in sich inkonsistent ist, da er nicht begründbare Ausnahmen bzw. Bevorzugungen (insbesondere der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung gegenüber der thermischen) zulässt, die keinen fachlichen Hintergrund erkennen lassen. Insoweit ist der Entwurf als reine Geldbeschaffungsaktivität konzipiert, die noch dazu den im AWG verankerten Grundsätzen der Abfallwirtschaft nicht gerecht wird und in Widerspruch zu den Zielsetzungen der Deponieverordnung und des Klimaschutzes steht, indem sie jene Verfahren benachteiligt, die diesen Zielrichtungen wesentlich besser entsprechen. Zu fordern ist daher eine Beibehaltung der bisherigen Ausrichtung der Abgabepflicht auf die endgültige Ablagerung von nicht mehr verwertungsfähigen Reststoffen oder Rückständen, wobei durchaus einer stärkeren Berücksichtigung der Qualität dieser Abfälle durch eine deutlichere Staffelung der Abgabentarife Rechnung getragen werden könnte.

Darüber hinaus mangelt es an einer detaillierten Aufstellung des aus der Zuordnung verschiedener Agenden an den Landeshauptmann zu erwartenden Mehraufwandes. Die im „Vorblatt“ getätigten dürren „Aussagen hierzu in Form von 4 Zeilen, die lediglich darauf verweisen, dass der Bund durch die „Einbeziehung neuer Beitragsschuldner“ geringfügige Kosten erhöhungen zu gewärtigen haben wird, die jedoch durch Verlagerungen von Agenden an den Landeshauptmann „ausgeglichen“ werden, sind nicht dazu angetan, die durch die „Möglichkeit, die Überprüfung und Auszahlung von Teilrechnungen bei den ergänzenden Untersuchungen ausschließlich durch den Landeshauptmann durchzuführen“ vorgesehene Verlagerung an die Länder zu quantifizieren. Immerhin ist zusätzlich zum Aufwand in bezug auf die rechnungsmäßige Abwicklung von Sanierungsverfahren durch den Landeshauptmann eine verstärkte Flucht aus dem Abfallregime zu erwarten, was Anlass zu vermehrtem Anfall von Feststellungsverfahren geben wird (sofern die Zuständigkeit nicht tatsächlich dem BMLFUW zugeordnet wird), wie auch die Prüfung der Voraussetzungen, ob bei Bodenaushub oder Baurestmassen die Einhaltung bzw. eine Überschreitung von Schwellenwerten gegeben ist, zu einem erheblichen Anstieg von zu bearbeitenden Unterlagen führen wird. Eine Abschätzung des Mehraufwandes ist in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzesentwurfes kaum möglich.

Der Gesetzesentwurf ist daher in der vorliegenden Form abzulehnen. Im übrigen darf erwartet werden, dass der Wissenschaftliche Rat für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung beim BM mit dem Entwurf befasst wird und das Ergebnis den Ländern bekannt gegeben wird.

Der Gesetzesentwurf stellt im Bereich der Erhebung und Feststellung von Altlastensanierungsbeiträgen in keinsten Weise eine Vereinfachung dar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Havranek

FdRdA

